



## **Erläuterung zu medizinischen und therapeutischen Ausnahmen des Betretungsverbotes für Besucher**

### **Geburtshilfe:**

- Werdende Väter, falls die Geburt absehbar (< 24 Stunden) bevorsteht
- Wöchnerinnenstation: Nur der Kindsvater bzw. im Falle alleinstehender Mütter eine sonstige Bezugsperson

### **Palliativstation / Palliativsituation:**

- Enge Angehörige (Eltern, Partner, Kinder) ohne Einschränkung; Enkel nach Risikoabwägung durch den behandelnden Arzt. Die Anzahl der Besucher ist (nach Möglichkeit) auf maximal 2 beschränkt.

### **Alle Stationen:**

- Bei deutlicher Zustandsverschlechterung („wurde angerufen, dem Patienten gehe es schlecht“) für enge Angehörige (siehe Palliativstation)
- Gespräche zur Klärung des weiteren Versorgungsbedarfes (enge Angehörige)
- Aufklärungsgespräche bei bestehender gesetzlicher Betreuung oder bestehender Vorsorgevollmacht
- Gespräche mit dem behandelnden Arzt zur Festlegung grundlegender diagnostischer/therapeutischer Ziele (bei Einbestellung durch den Arzt)
- Besuche von Seelsorgern, soweit diese mit unseren Hygienemaßnahmen vertraut sind (Krankenhausseelsorge)
- Grundsätzlich nach Maßgabe des behandelnden Arztes unter strenger Risikoabwägung

### **Darüber hinaus gilt das Betretungsverbot nicht für:**

- Notfälle
- Ambulante Patienten